

Hauptzollamt Braunschweig



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Braunschweig, Postfach 23 38, 38013 Braunschweig

MoldTecs GmbH
Grubenweg 22
38667 Bad Harzburg



Dienstgebäude Kasernenstraße 17, 38106 Braunschweig
Bearbeitet von Frau Mißner
TEL +49 (0) 53 1 12 91 - 2008
FAX +49 (0) 53 1 12 91 - 9102
E-MAIL poststelle.hza-braunschweig@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-braunschweig@zoll.de-mail.de
Datum 23. Januar 2023

Betreff **AEO (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) Bewilligung DE AEO C 110939**

Bezug Audit vom 17.11.2022

Anlagen

GZ **Z 0520 B – B 120001 - DE AEO F 110939** (bei Antwort bitte angeben)

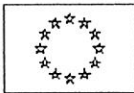
Sehr geehrte Frau Friedel,

anbei übersende ich Ihnen eine aktualisierte Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gemäß Artikel 38 Unionszollkodex.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mißner



**Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten
gemäß Artikel 38 Unionszollkodex**

1. Bewilligungsinhaber - D.E. 3/1 - (Name, Anschrift) MoldTecs GmbH Grubenweg 22 DE-38667 Bad Harzburg	Bewilligungsnummer - D.E. 1/6 - DE AEOC 110939	gültig ab - D.E. 4/6 - 16.09.2011
Ständige Niederlassung - D.E. IV/8. -	A. Bewilligungshauptzollamt - D.E. 1/7 - Hauptzollamt Braunschweig Kasernenstr. 17 38106 Braunschweig	
EORI-Nummer - D.E. 3/2 - DE 3322041	Ort, Datum, Geschäftszeichen - D.E. 4/1 und D.E. 4/2 - Braunschweig, 02.09.11 Z 0520 AEO/B - - DE AEOC 110939	
2. Art der Bewilligung - D.E. 1/1 - AEOC - Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - Zollrechtliche Vereinfachungen		
3. Allgemeine Bemerkungen - D.E. 6/3 - Jede Änderung der in Ihrem Antrag angegebenen oder sonst für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse sind dem Bewilligungshauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.		
Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim unten genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG). Hauptzollamt Braunschweig Anschrift: Kasernenstr. 17, 38106 Braunschweig Postfachadresse: Postfach 23 38, 38013 Braunschweig E-Mail: poststelle.hza-braunschweig@zoll.bund.de DE-Mail: poststelle.hza-braunschweig@zoll.de-mail.de		
Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt und trägt gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus diesem Grund keine Unterschrift.		

